

Die Geschäftsführung der \_\_\_\_\_ (im folgenden „Arbeitgeber“ genannt) und Herr / Frau \_\_\_\_\_ (im folgenden „Arbeitnehmer“ genannt) schließen im Sinne von § 47 (3) Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) folgende

### VEREINBARUNG

Mit Stichtag \_\_\_\_\_ wird nach § 47 (1) BMSVG für das bestehende Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber für die weitere Dauer die Geltung des BMSVG anstelle der Abfertigungsregelungen nach dem Angestelltengesetz festgelegt.

Ab dem Stichtag leistet der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer daher laufend Betriebliche Vorsorgekassen-Beiträge an die VBV - Vorsorgekasse AG.

Die zu diesem Stichtag bestehende Altabfertigungsanwartschaft wird auf die VBV - Vorsorgekasse AG übertragen. Als Überweisungsbetrag legen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einvernehmlich einen einmaligen Betrag in der Höhe von

**EUR** \_\_\_\_\_

fest.

Die Überweisung dieses Übertragungsbetrages erfolgt gemäß dem im folgenden festgelegten Zahlungsplan. Jährlich überweist der Arbeitgeber zumindest ein Fünftel des Übertragungsbetrages (zuzüglich Rechnungszinsen von 6 % des aushaftenden Übertragungsbetrages) an die VBV - Vorsorgekasse AG, vorzeitige Überweisungen sind zulässig.

1. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>
2. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>
3. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>
4. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>
5. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>

---

Gesamtbetrag: **EUR**

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung des Übertragungsbetrages ergibt sich aus dieser Vereinbarung und besteht ausschließlich gegenüber dem Arbeitnehmer. Die Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Übertragungsbeträge obliegt somit alleine dem Arbeitnehmer.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, außer in den in § 14 (2) BMSVG genannten Fällen, leistet der Arbeitgeber den noch aushaftenden Teil des genannten Übertragungsbetrages vorzeitig an die Betriebliche Vorsorgekasse.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung und Überweisung des Übertragungsbetrages durch den Arbeitgeber sind alle weiteren Ansprüche aus dem Titel der künftigen Gewährung einer Abfertigung durch den Arbeitgeber für alle Zukunft erloschen und ab diesem Zeitpunkt bestehen Abfertigungsansprüche des Arbeitnehmers nur mehr der Betrieblichen Vorsorgekasse gegenüber.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Der Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Der Arbeitnehmer